

62. Handelskauf. Abstrakter Schaden. Welcher Zeitpunkt ist der Berechnung zugrunde zu legen?

II. Zivilsenat. Urf. v. 5. März 1920 i. S. D. W. (Rf.) w. W. & N.  
(Befl.) II 428/19.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat dem Kläger am 8. März 1916 20 000 kg Kakao-  
stücke, rollend von Holland oder in der Abladung begriffen oder sofort  
abzuladen, für 8,55 M das Kilogramm verkauft. Am 15. März 1916

schrieb sie dem Kläger, daß sie dessen Anspruch auf Lieferung auf das Entschiedenste ablehne, da das Geschäft überhaupt nicht zustande gekommen sei. Am 17. März bestimmte er eine Nachfrist bis zum 24. März, die sie indes verstreichen ließ. Der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz wurde durch rechtskräftiges Urteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; die Parteien streiten nunmehr über die Höhe des Schadens.

Der Kläger macht den abstrakten Schaden geltend und will der Berechnung den Marktpreis vom 16. März — 9,25 *M* — zugrunde legen. Die Beklagte behauptet, daß ihm ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei, weil die Kriegskataogesellschaft die Ware in Anspruch genommen habe würde, daß er jedenfalls einen höheren Gewinn als 2% der Kaufsumme nicht in Rechnung stellen dürfe, äußersten Falles aber den Marktpreis vom 24. März mit 9 *M* in die Rechnung stellen müsse.

Das Landgericht sprach dem Kläger den Betrag zu, der sich unter Berücksichtigung der Marktlage vom 24. März ergibt. Die von beiden Teilen eingelegten Berufungen wurden vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Die unter den Parteien streitige Frage, ob der Kläger seiner Berechnung des Schadens den früheren Zeitpunkt zugrunde legen kann, wo die Beklagte die Leistung rundweg verweigert hat, ist vom Landgerichte mit der Begründung verneint worden, daß er Nachfrist gesetzt habe. Das ist vom Vorderrichter mit Recht abgelehnt worden. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt maßgeblich, wo der Verkäufer in Verzug kommt, was auf dem Gedanken beruht, daß in diesem Momente der Verkäufer sich durch die Vertragsverletzung ersatzpflichtig macht. Daran ändert auch nichts, daß der Käufer dem Verkäufer nach § 326 BGB. eine Nachfrist setzt. Das hat nur eine Erweiterung seines Rechtes insofern zur Folge, als er nach seiner Wahl auch den Zeitpunkt der Rechnung zugrunde legen kann, in welchem sich der Anspruch auf Erfüllung in einen solchen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung umwandelt.

Gleichwohl ist der Vorderrichter zu demselben Ergebnis wie der erste Richter gelangt, indem er ausführt, es liege Ausreichendes dafür nicht vor, daß die Beklagte schon am 16. März in Verzug geraten sei; es sei nicht anzuerkennen, daß damals schon Fälligkeit bestanden habe; angesichts dessen, daß am 8. März vereinbart worden sei „rollend von Holland . . . oder sofort abzuladen, glückliche Ankunft vorbehalten“, sei als Tag der Fälligkeit etwa der 24. März anzusehen, an welchem Tage auch die gesetzte Nachfrist ablief. Das erscheint zutreffend. Beachtet man, daß die Berechtigung zur abstrakten Berechnung des Schadens auf dem Gedanken beruht, daß bei Vertragserfüllung der

Käufer in der Lage gewesen wäre, das Gelieferte zum gängigen Preise zu verkaufen, so ist es nur folgerichtig, daß der Käufer nicht zum Nachteil des Verkäufers einen Zeitpunkt zugrunde legen kann, wo die Lieferung ohne Vertragsverletzung des Verkäufers noch ausstand.

Es ist ferner die Annahme des Vorderrichters rechtl. nicht zu beanstanden, daß Lieferung bis 24. März noch rechtzeitig gewesen wäre. Wer in Hamburg am 8. März Ware, die in Holland liegt, daraufhin kauft, daß sie möglicherweise noch nicht abgeladen ist, muß damit rechnen, daß eine nicht genau bestimmbare, von den Umständen abhängige Zeit verlaufen wird, bis die Ware eintrifft. Namentlich kann nicht zugegeben werden, daß ohne besondere darauf gerichtete Vereinbarung der Verkäufer eine Gewähr dafür übernimmt, daß Verladung und Beförderung nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als es unter regelmäßigen Verhältnissen nach dem gewöhnlichen durch keinen Zwischenfall unterbrochenen Verlauf der Dinge zu geschehen pflegt. Daher konnte der Vorderrichter in dem unbestrittenen Inhalt des Vertrags eine ausreichende Grundlage finden, um in einer — im übrigen rein tatsächlichen — Würdigung nach freiem Ermessen zu dem Ergebnis zu gelangen, daß hier der Käufer eine Dauer des Transports bis 24. März hätte hinnehmen müssen. Eine Veranlassung, nach § 139 B.D. die Parteien hierauf hinzuweisen, bestand unter diesen Umständen nicht.

Verfehlt ist der Einwand der Revision, daß der Kläger am 16. März in der Lage gewesen wäre, seinen Lieferungsanspruch zum damaligen Marktpreis zu veräußern. Mit diesem Gesichtspunkt ist zu der Bestimmung eines für die Schadensberechnung maßgeblichen Zeitpunktes überhaupt nicht zu gelangen. Denn die Möglichkeit, den Lieferungsanspruch zu veräußern, besteht zu jeder Zeit, solange nur der Anspruch selbst besteht, vor Verzug und vor Fälligkeit, vom Abschluß des Vertrags an.“